

# BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

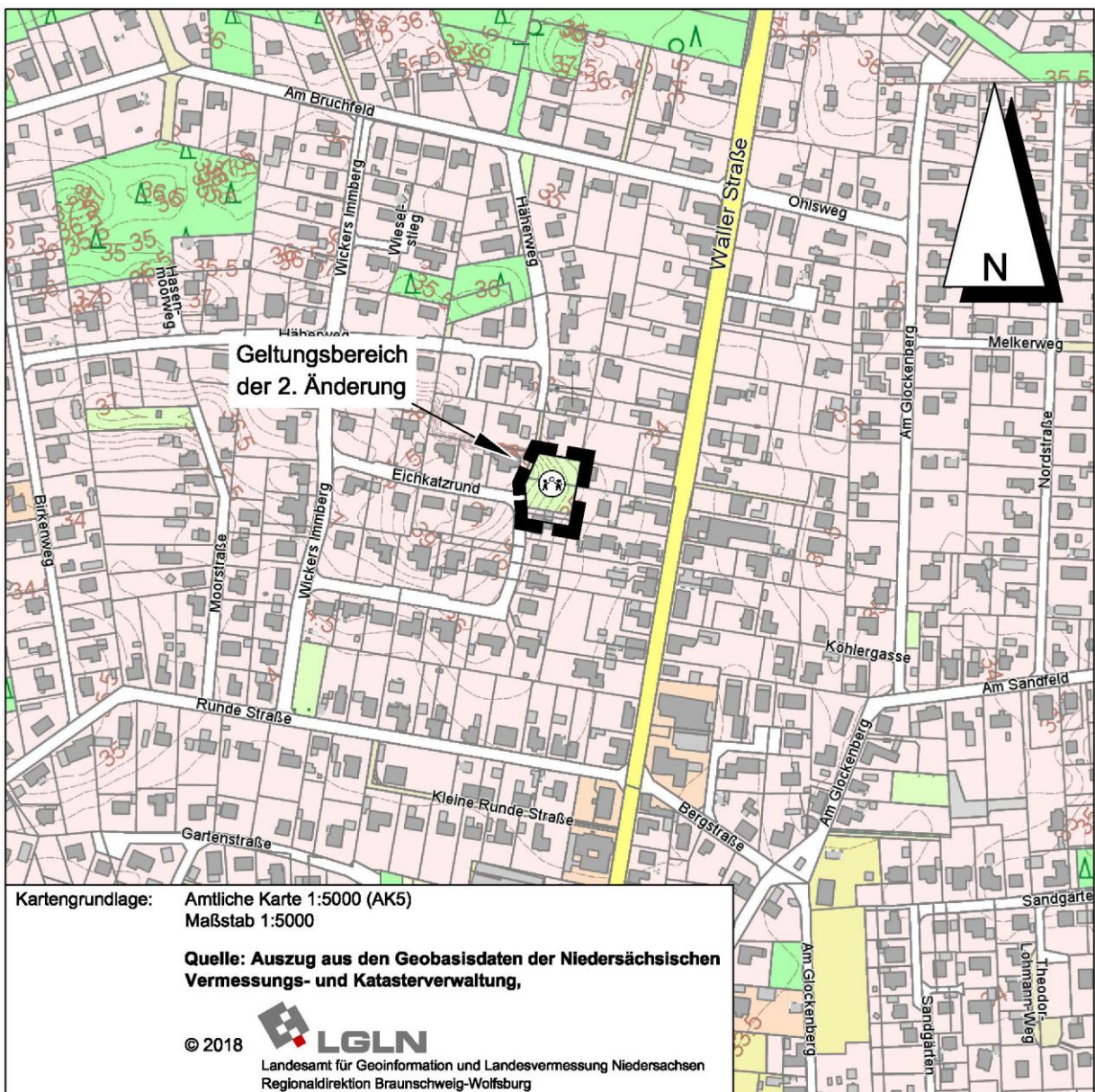
Stand der Planung	gemäß § 13a i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB
5.2.2019			

GEMEINDE WINSEN (ALLER)

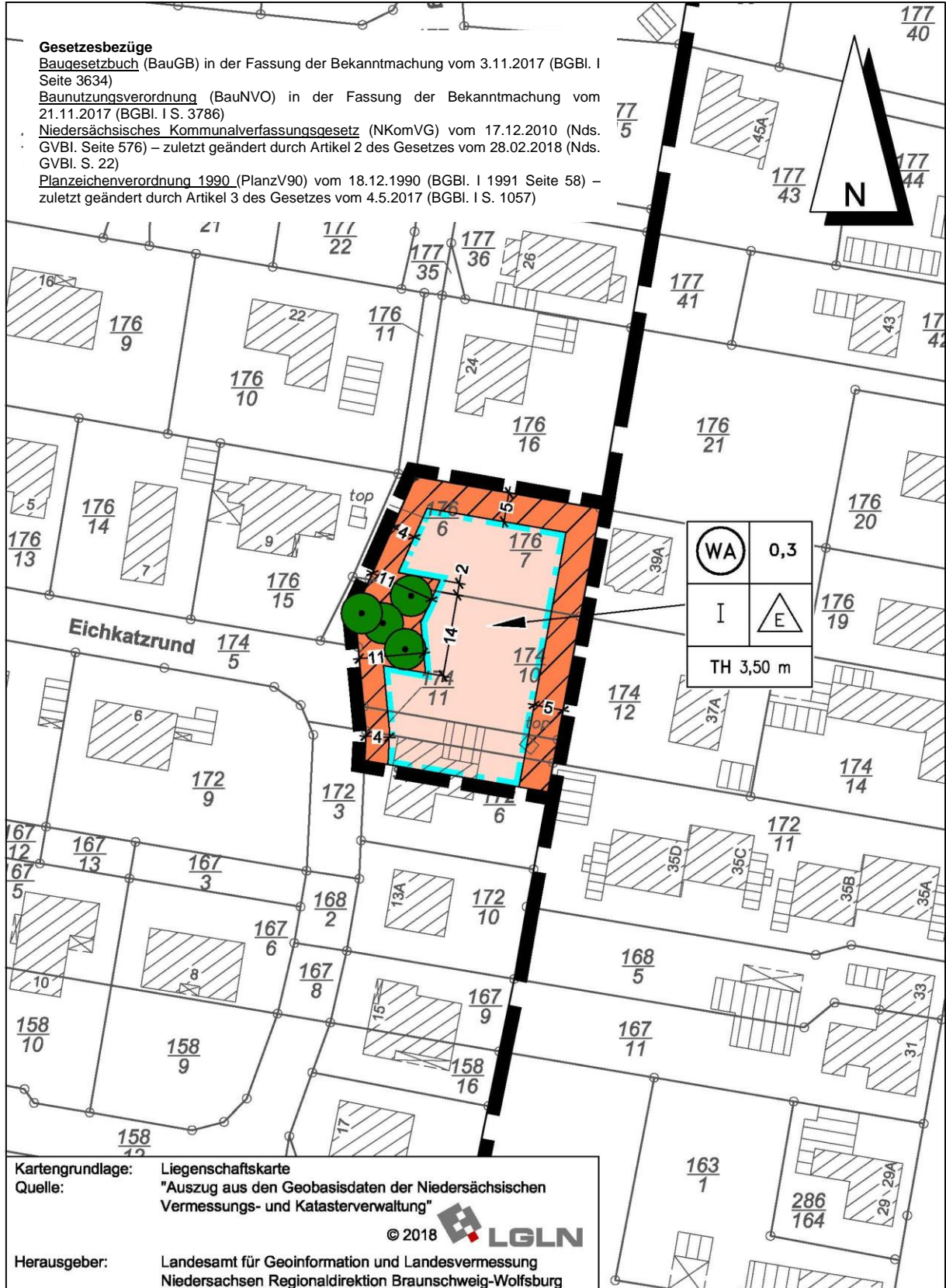
BEBAUUNGSPLAN WINSEN (ALLER) NR. 20 „WICKERS IMMBERG MITTE“

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT, 2. ÄNDERUNG

MIT BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



## Bebauungsplan Nr. 20 „Wickers Imberg Mitte“, 2. Änderung, M 1 : 1.000





## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )



Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

I als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

TH 3,50 m Traufhöhe als Höchstmaß  
(s. Textliche Festsetzungen Nr. 2)

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise  
nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



Bäume, zu erhalten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

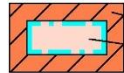
### SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche  
bebaubare Fläche

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Je Baugrundstück ist ein Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB).
2. Die Höhe des äußeren Schnittpunktes der Dachhaut mit den senkrechten Außenwänden darf nicht höher als 3,5 m über dem gewachsenen Gelände liegen.
3. Die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Stückzahl zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

### § 1 Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wickers Imberg Mitte“ der Gemeinde Winsen (Aller).

### § 2 Baukörper

(1) Die Gebäude sind mit senkrechten Umfassungswänden herzustellen. Der Holzanteil der Fassaden darf bis zu 50% betragen. Nur - Dach - Häuser sind nicht zugelassen.

(2) Sattel- und Walmdächer sind mit Dachziegeln einzudecken. Eine Dachneigung von 50 Grad darf nicht überschritten werden.

### § 3 Einfriedungen

(1) Die Grundstücke dürfen straßenseitig nur mit Holzzäunen mit oder ohne Sockel oder Hecken eingefriedigt werden.

(2) Die Höhe der Einfriedigungen zur Straße darf einschließlich Sockel 0,80 m nicht überschreiten. Die Höhe wird bei Straßen ohne Fußwege von dem Grundstück zugekehrten Straßenrand und bei Straßen mit Fußwegen von dem Grundstück zugekehrten Fußwegrand gemessen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.



## Begründung

### **1 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

#### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Winsen (Aller) hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wickers Immburg Mitte“ beschlossen.

#### 1.2 Planbereich

Der Planbereich der 2. Änderung befindet sich im Nordwesten des Kernortes Winsen zwischen der Straße „Eichkatzenrund“ im Südwesten und der Waller Straße im Osten. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung dargestellt.

### **2. Planungsvorgaben**

#### 2.1 Raumordnung und Landesplanung

Ziele oder Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 sowie auch des Entwurfs 2016 des neuen RROP für den Landkreis Celle sind durch den Inhalt der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht negativ betroffen. Dem Ziel einer Inanspruchnahme ortsinnerer Flächen für weitere Bebauung wird durch die vorliegende Planung entsprochen.

#### 2.2 Flächennutzungsplan

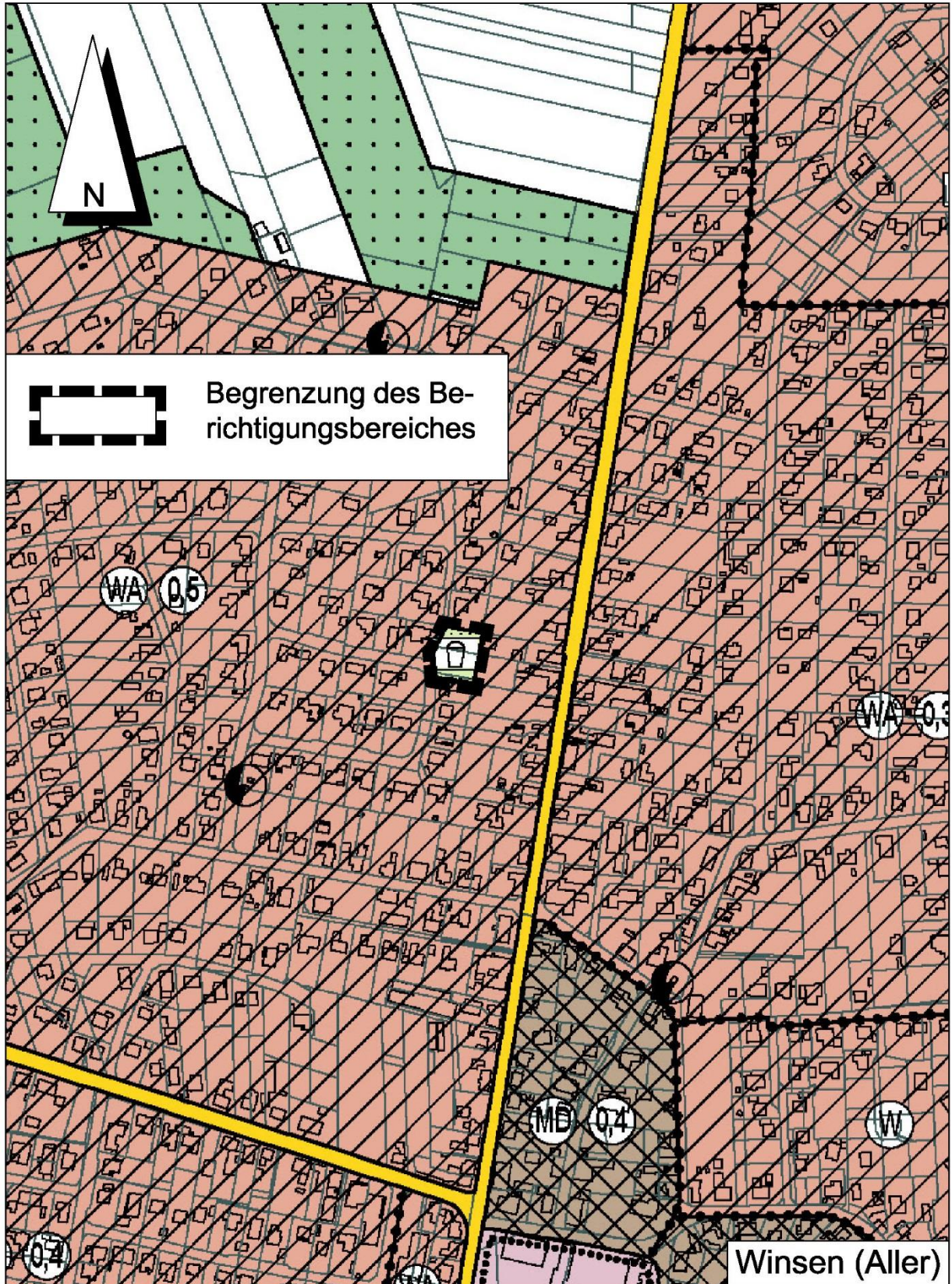
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Winsen (Aller) stellt für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar, die inmitten eines Allgemeines Wohngebiet mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,5 liegt.

Aufgrund des unten dargelegten Planungsziels muss der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB einer Berichtigung unterzogen werden; er wird künftig in die Darstellung des Allgemeinen Wohngebietes einbezogen.

Ein Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan sowie die Berichtigung werden im Folgenden jeweils im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

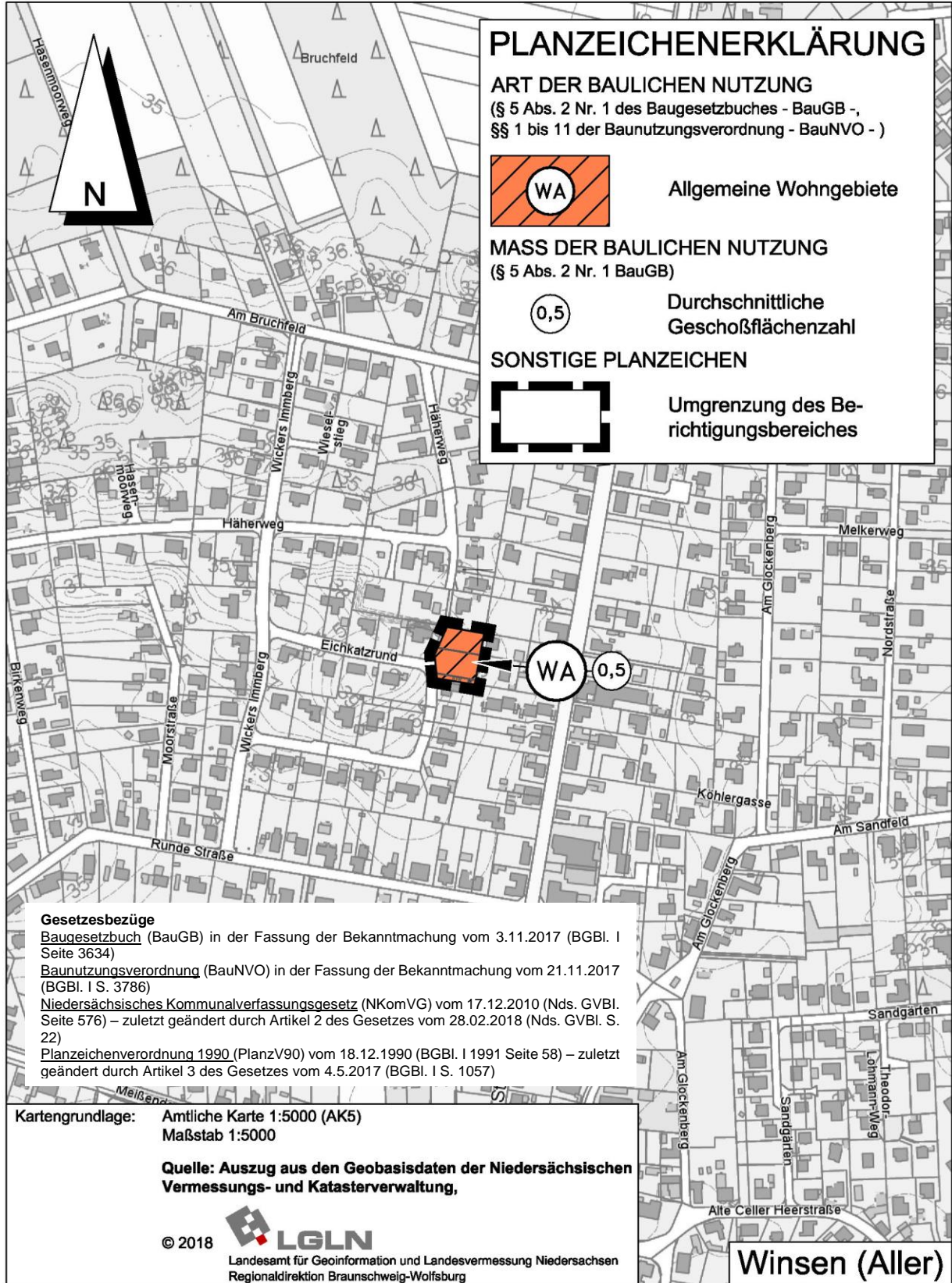


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, M 1:5.000





## Berichtigung des Flächennutzungsplanes, M 1 : 5.000





### 2.3 Bebauungsplan (bisherige Fassung)

Der Bebauungsplan setzt in seiner Ursprungsfassung für den Geltungsbereich seiner 2. Änderung eine Grünfläche für einen Spielplatz mit einigen zu erhaltenden Einzelbäumen fest. Der Änderungsbereich grenzt an drei Seiten an Allgemeinen Wohngebiete desselben Bebauungsplanes, in denen eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise bei einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 errichtet werden dürfen. Weiterhin beinhaltet eine Örtliche Bauvorschrift Festsetzungen zu Fassaden, Dächern und Einfriedungen. Ein Auszug aus dem Bebauungsplan wird im Folgenden dargestellt.

Innerhalb der 1. Änderung, die allerdings nur textlich erstellt wurde und daher nach neuester Rechtsauffassung des Landkreises Celle insoweit als nichtig zu betrachten sein soll, wurde die Geschossflächenzahl planweit auf den Wert der Grundflächenzahl reduziert. Zusätzlich wurde textlich die Baunutzungsverordnung 1990 als anzuwenden bestimmt.

### 2.4 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Dieser Begründung liegt eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung bei, die durch den Landschaftsarchitekten Dr. Kaiser, Beedenbostel, erarbeitet wurde. Innerhalb dieser Abschätzung, die dieser Begründung als ihr gesonderter Teil in der Anlage beigefügt ist, wird der Zustand von Natur und Landschaft für diesen Bereich ausführlich beschrieben.

## 3. Verbindliche Bauleitplanung

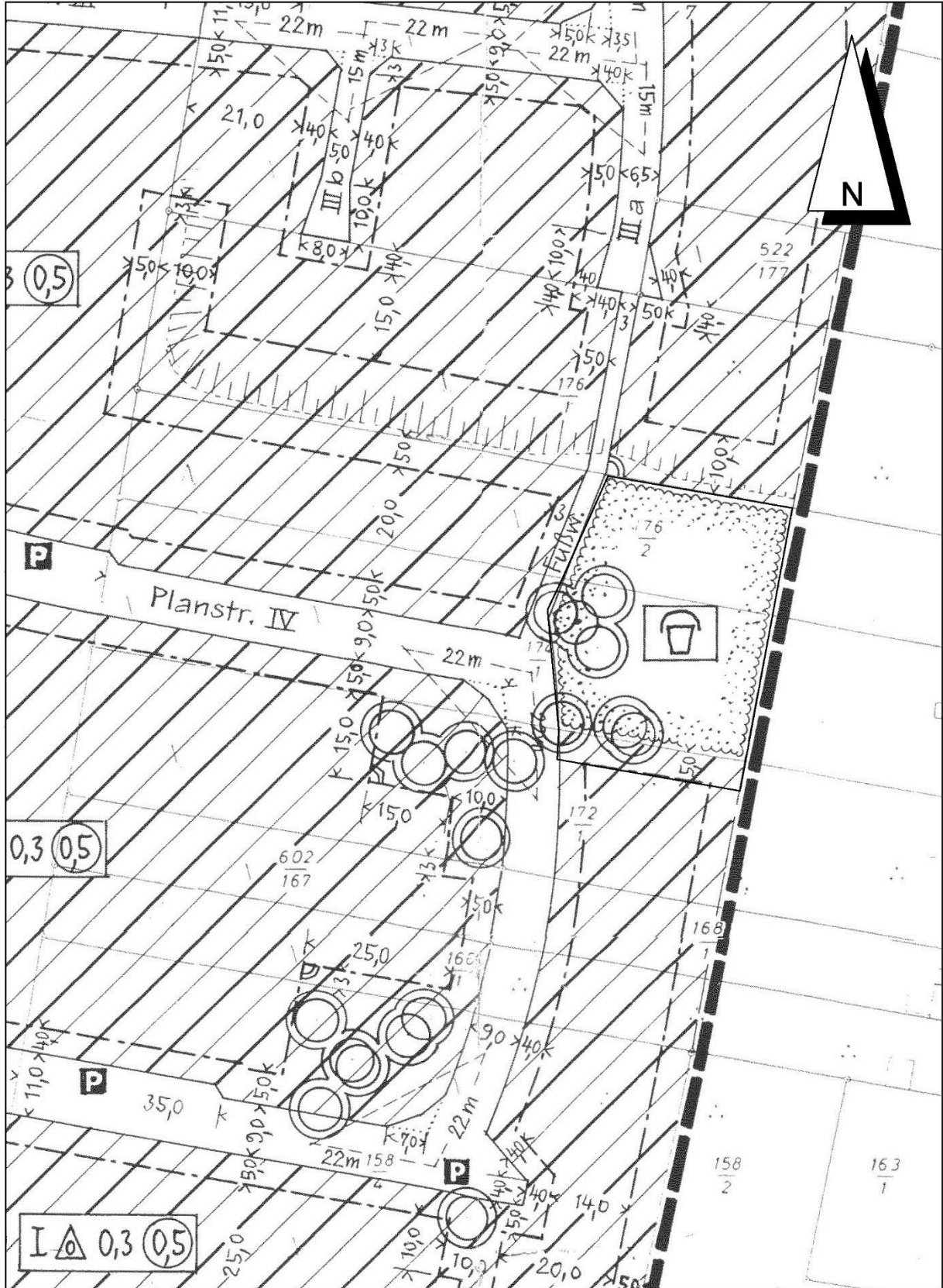
### 3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

An diese Stelle soll auf der Grundlage des gemeindlichen Konzepts zum Rückbau, Umgestaltung und Neubau von Spielplätzen der hier bislang vorhandene Spielplatz aufgegeben und seine Fläche in das umgebende Allgemeine Wohngebiet integriert werden. Die Festsetzungen dieses Wohngebietes einschließlich der Örtlichen Bauvorschrift werden auf den Änderungsbereich übertragen, um eine einheitliche Nutzbarkeit zu erreichen und damit ein städtebaulich harmonisches Erscheinungsbild in diesem Bereich zu schaffen.

Allerdings wird der Höhenbezug entsprechend § 5 (9) NBauO auf das gewachsene Gelände hergestellt, da es dem Sinn der Bauvorschrift widersprechend würde, wenn zunächst Aufschüttungen vorgenommen würden, um die Festsetzung der Traufhöhe zu unterlaufen. Aufgrund des nach Osten stark abfallenden Geländes muss vom Straßenniveau ausgehend abgegraben oder mit versetzten Dachflächen bzw. gegebenenfalls in nach unten versetzten Ebenen gebaut werden, um die Bestimmung einzuhalten. Diese Festsetzung wird aus der Örtlichen Bauvorschrift in eine Textliche Festsetzung überführt, da sie nicht als gestalterische, sondern als bautechnische Festsetzung zu verstehen ist.

Auf eine Geschossflächenzahl wird verzichtet, weil nach der Baunutzungsverordnung eine Einbeziehung eines Dachgeschosses in die Berechnung der zulässigen Geschossfläche entfällt und somit bei eingeschossiger Bebauung die Geschossflächenzahl nicht höher sein kann als die Grundflächenzahl.

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 20 „Wickers Imberg Mitte“, M 1:1.000





Die bislang offene Bauweise wird beibehalten, aber zukünftig werden nur Einzelhäuser zugelassen, weil in der Umgebung nur Einzelhäuser vorhanden sind, und daher im Interesse einer homogenen Bebauung des Gebietes keine andersartigen Gebäude mehr zulässig sein sollen.

Die im Ursprungsplan als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume werden in die Änderungszeichnung übernommen, soweit sie noch vorhanden sind. Die beiden südlich festgesetzten Bäume sind dabei aufgrund der hier zwischenzeitlich vollzogenen baulichen Entwicklung dabei nicht mehr zu berücksichtigen.

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird das Erfordernis der Baumerhalten bestätigt. Es wird auf die einzuhaltenden Regelungen des Bundes-Naturschutzgesetzes hinsichtlich der Gehölzfällung und Rodung aufmerksam gemacht, die unabhängig von der Bauleitplanung von jedermann einzuhalten sind. Außenbeleuchtungen sollen mit Leuchtdioden vom Typ „warm-weiß“ bestückt sein, um weniger Nachtinsekten und damit Fledermäuse anzulocken. Dies kann allerdings nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, da es sich dabei nicht um eine bodenbezogene Bestimmung handeln würde.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung und damit der Innenentwicklung Winsens im Sinne des § 13a (1) BauGB. Durch die Änderung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes werden nicht beeinträchtigt.

Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

### 3.2 Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes

Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes sind durch diese Änderung nicht betroffen und gelten unverändert weiter.

## 4. Zur Verwirklichung der 2. Änderung zu treffende Maßnahmen

### 4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und Bodenkontaminationen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

### 4.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### 4.3 Ver- und Entsorgung

Die Situation von Ver- und Entsorgung wird durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht wesentlich berührt und kann ohne weiteres durch Anschluss an vorhandene Systeme sichergestellt werden.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20

„Wickers Imberg Mitte“

vom 2.1.2019 einschließlich 4.2.2019

gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Winsen (Aller) beschlossen.

Winsen (Aller), den 24.04.2019

gez. Dirk Oelmann  
Bürgermeister



**Gemeinde Winsen (Aller)**  
Am Amtshof 5, 29308 Winsen (Aller)

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum  
Bauleitplanverfahren 2. Änderung Winsen (Aller)  
Nr. 20 Wickers Imberg Mitte**

**Oktober 2018**

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser  
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

**alw** Arbeitsgruppe Land & Wasser  
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)  
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64  
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

## **Projektbearbeitung**

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 18.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaiser', written in a cursive style.

Prof. Dr. Kaiser



## **Inhaltsverzeichnis**

---

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	4
2. Bestandssituation	4
3. Betroffenheit geschützter Arten	7
4. Zusammenfassendes Resümee	8
5. Quellenverzeichnis	9

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Winsen (Aller) führt derzeit das Bauleitplanverfahren 2. Änderung Winsen (Aller) Nr. 20 „Wickers Imberg Mitte“ durch. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Da bei einem solchen Bebauungsplan ein Umweltbericht und die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verzichtbar sind, kann der § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht angewendet werden, der für zulässige Eingriffe sowie für bestimmte bauleitplanerische Vorhaben eine pauschale Freistellung von den meisten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Winsen (Aller) daher Ende August 2018 das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) mit der Erstellung eines entsprechenden Fachbeitrages beauftragt.

## 2. Bestandssituation

Mitte September 2018 erfolgte eine Begehung des Plangebietes (Abb. 1), um anhand der Biotoptypenausstattung die Eignung des Raumes als Lebensraum geschützter Arten zu ermitteln. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Geländebegehung Wuchsorte geschützter Pflanzen und Vorkommen von Nestern geschützter Waldameisen sowie Horst- und Höhlenbäume nachgesucht. Die nachfolgend verwendeten Biotoptypenbezeichnungen und -kürzel folgen v. DRACHENFELS (2016).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Spielplatz. Das hängige und nach Osten exponierte Gelände wird großflächig von einem mageren mesophilen Grünland kalkarmer Standorte ohne typische Mähwiesenarten (GMA x) eingenommen, dessen Vegetationszusammensetzung der Tab. 1 zu entnehmen ist. Eingestreut sind kleine sandige Offenbodenbereiche (DOS). Am Nordrand verläuft eine Strauchhecke, teils aus heimischen, teils aus fremdländischen Gehölzen (HFM/HFX). Vorherrschend ist hier die neophytische Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*). Weitere Gehölze sind Hasel (*Corylus avellana*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Am Südostrand befindet sich eine Strauch-Baumhecke, ebenfalls teils aus heimischen, teils aus fremdländischen Gehölzen (HFM/HFX). Baumförmig mit etwa 10 cm Brusthöhendurchmesser<sup>1</sup> sind Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) vorhanden. An Sträuchern treten unter anderem Flieder (*Syringa vulgaris*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*)

---

<sup>1</sup> Durchmesser in 1,3 m Höhe.



und Essigbaum (*Rhus typhina*) auf. Auf dem Grünland stehen 16 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit 15 bis 130 cm Brusthöhendurchmesser, eine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit 50 cm Brusthöhendurchmesser und eine Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*) mit 30 cm Brusthöhendurchmesser.

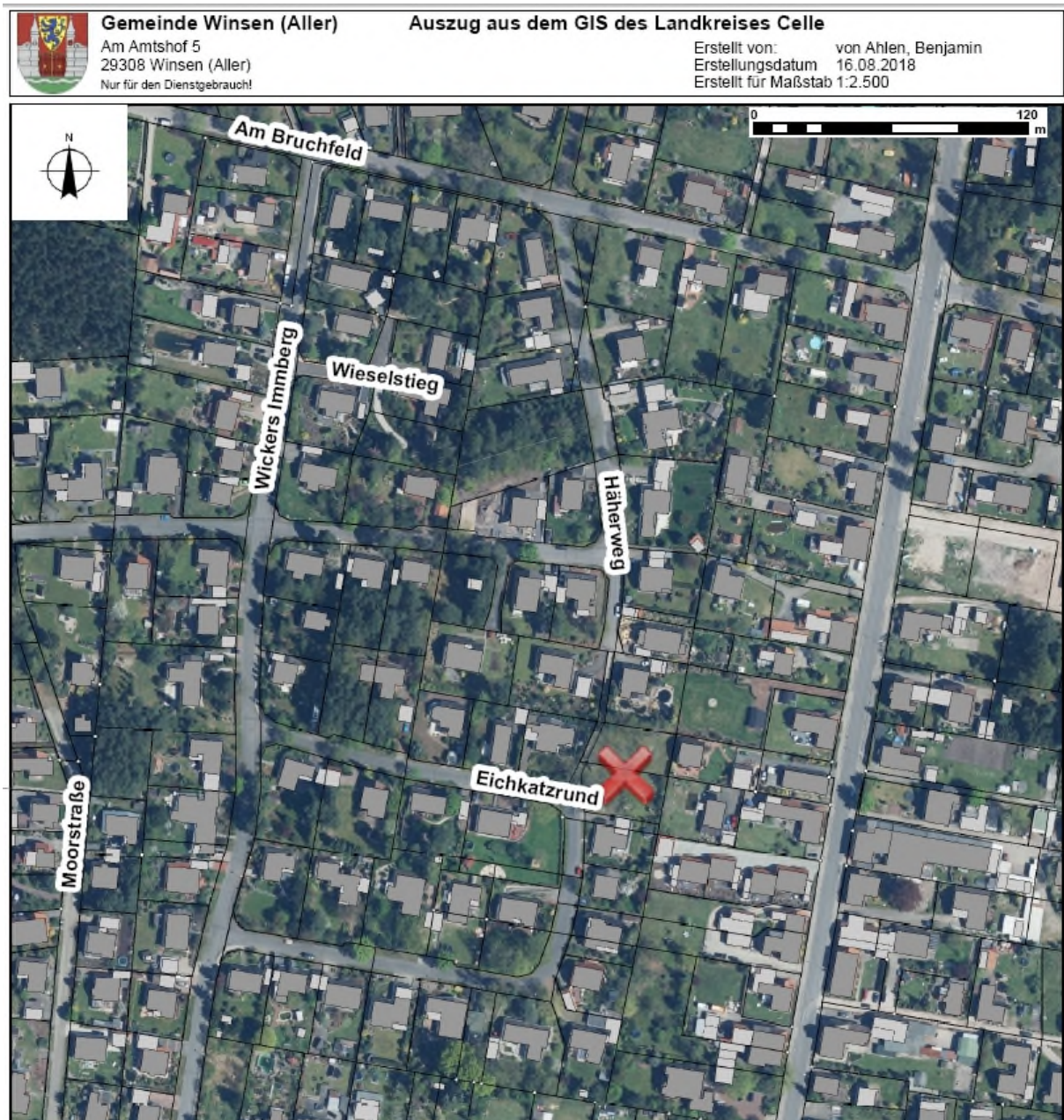


Abb. 1: Plangebiet (Darstellung: Gemeinde Winsen).

Die Bäume weisen keine Horste oder Höhlen auf. In der im Westen stehenden stärksten Eiche mit 130 cm Brusthöhendurchmesser sind Spalten an früheren Astabbruchstellen vorhanden. Mulmhöhlen oder stärker dimensioniertes Totholz fehlt.

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung des mesophilen Grünlandes.

Häufigkeit: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant.

Achillea millefolium 2	Lolium perenne 2
Agrostis capillaris 2	Luzula campestris 2
Festuca rubra 2	Plantago lanceolata 2
Hieracium pilosella 2	Rumex acetosella 2
Hypochaeris radicata 2	Sedum acris 1
Leontodon autumnalis 2	

Auf dem Gelände wurden keine im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten festgestellt. Auch Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) sind nicht vorhanden.

Alle wildlebenden Vogelarten sind europäisch geschützt. Aufgrund des Gehölzreichtums des Geländes ist vom Vorkommen zumindest einer verarmten Brutvogelgemeinschaft der Siedlungsbereiche (vergleiche FLADE 1994) auszugehen. Aufgrund benachbarter Siedlungsflächen sind nur wenig störempfindliche Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Rotkehlchen, Kohlmeise oder Blaumeise zu erwarten. Brutvorkommen von in der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichneten Vogelarten sind angesichts der Habitatausstattung und Vorbelastung unwahrscheinlich. Das Grünland dient möglicherweise aber dem Grünspecht (*Picus viridis*) als Nahrungshabitat.

An geschützten Säugetieren ist im Plangebiet angesichts der Habitatausstattung mit dem Vorkommen europäisch geschützter Fledermäuse zu rechnen, die vor allem die Gehölzränder als Nahrungshabitate nutzen dürften. Da sich Bäume mit Spalten auf die alte Eiche im Westen beschränken, ist in den übrigen Bereichen das Vorhandensein von Wochenstuben oder Winterquartieren auszuschließen. Selbst für nur zeitweilig genutzte Tagesquartiere fehlen den vorhandenen Gehölzen geeignete Strukturen wie Spalten oder größere Borkenritzen.

An besonders geschützten Säugetierarten ist ansonsten allenfalls ein gelegentliches Vorkommen des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*), des Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) oder des Maulwurfes (*Talpa europaea*) denkbar, ohne dass aber konkrete Beobachtungen vorliegen. Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Arten hin (vergleiche THEUNERT 2008a, 2008b). Nester geschützter Waldameisen wurden trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt.

### 3. Betroffenheit geschützter Arten

Durch eine Bebauung oder sonstige Umgestaltung auf dem Gelände können gesetzlich geschützte Arten getötet oder verletzt werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entspricht. Dieses lässt sich wie folgt weitestgehend vermeiden:

- **Vorkehrung 1:** Gehölzfällungen und –rodungen erfolgen weitestmöglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Tiere (März bis September). Bei Gehölzfällungen und –rodungen im Zeitraum März bis September bedarf es einer vorherigen sorgfältigen Vergewisserung, dass in dem betreffenden Gehölz aktuell kein Vogel brütet und keine Eichhörnchenkugel vorhanden ist. Sollte dieses doch der Fall sein, darf das Gehölz erst gefällt beziehungsweise gerodet werden, wenn der Vogel einschließlich seiner flügge gewordenen Jungen beziehungsweise das Eichhörnchen das Gehölz eigenständig verlassen hat.

Durch eine Bebauung oder sonstige Umgestaltung auf dem Gelände wie auch durch die Folgenutzung können Störungsverbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein. Entsprechende Störungsverbote betreffen jedoch im vorliegenden Fall nur Brutvögel und Fledermäuse. Fledermäuse gelten im Allgemeinen als wenig störungsempfindlich und in Anbetracht der Vorbelastung sind im Plangebiet nur störungsempfindliche weit verbreitete Vogelarten zu erwarten. Da der Störungsverbotstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen sind. Nahrungshabitate der Fledermäuse und des Grünspechtes sind im vorliegenden Fall nicht als essenziell einzustufen und sie stehen teilweise auch weiterhin zur Verfügung, so dass deren Betroffenheit nicht als erhebliche Störung einzustufen ist. Eine erhebliche Störung der Fledermäuse lässt sich durch eine angepasste Außenbeleuchtung vermeiden:

- **Vorkehrung 2:** Für gegebenenfalls erforderliche Außenbeleuchtung sind mit Leuchtdioden bestückte Lampen vom Typ „warm-weiß“ zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013).

Durch eine Bebauung und sonstige Umgestaltung auf dem Gelände können gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entspricht. Da auf dem Gelände mit Ausnahme der alten Eiche im Westen keine Bäume mit Quartierpotenzial vorhanden sind, sind abgesehen von der genannten Eiche im vorliegenden Fall nur weit verbreitete Vögel betroffen, die jährlich neue

Nester in Gehölzen bauen, die also auch auf andere Gehölze in der Umgebung ausweichen können, so dass die Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vergleiche BICK 2016, KAISER 2018). Nahrungshabitate der Fledermäuse und des Grünspechtes zählen nicht zu den geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Der Igel hat im Plangebiet in den randlichen Hecken unter Umständen geschützte Verstecke, kann aber auf benachbarte Gehölze in den umliegenden Gärten ausweichen. Eichhörnchenkobel wurden ebenso wenig beobachtet wie Maulwurfshaufen. Einzig die im Westen stehenden alten Eichen (besonders die Eiche mit 130 cm Brusthöhendurchmesser und potenziellen Spaltenquartieren) könnten relevante Lebensstätten von Fledermaus- und Vogelarten darstellen. Zu deren Erhalt bedarf es daher einer besonderen Vorkehrung:

- **Vorkehrung 3:** Die im bestehenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auch zukünftig zu erhalten. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen Lebensstättenverlusten für Vögel oder Fledermäuse kommt. Insbesondere bleibt auf diese Weise die Eiche mit vermutetem Spaltenquartier für Fledermäuse erhalten. Vorrangig ist der Erhalt dieses Baumes mit 130 cm Brusthöhendurchmesser. Ist eine Beseitigung dieser Eiche unverzichtbar, bedarf es einer gründlichen Kontrolle aller Spalten auf den Besatz mit Fledermäusen und Brutvögeln durch eine sachkundige Person. Nur wenn auf diese Weise nachgewiesen werden kann, dass eine Quartierfunktion nicht besteht, ist eine Beseitigung der Eiche zulässig. Unbenommen bleiben selbstverständlich Maßnahmen der Gefahrenabwehr etwa im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Wuchsorte geschützter Pflanzenarten befinden sich nicht im Plangebiet, was das Eintreten des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausschließt.

#### 4. Zusammenfassendes Resümee

In geringem Umfang bereitet die Planaufstellung Umgestaltungen im Plangebiet vor, die zu Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können. Durch die in Kap. 3 beschriebenen Vorkehrungen 1 bis 3 lassen sich die Verbotstatbestände vermeiden. Artenschutzrechtliche Belange stehen somit der Bauleitplanänderung nicht entgegen.

Die beschriebene Vorkehrung 1 geht nicht über die allgemeine Sorgfaltspflicht aller Bürgerinnen und Bürger hinaus, die angesichts der Vorschriften für geschützte Arten in § 44 BNatSchG in Deutschland allgemein beachtlich sind.

Ergänzend sei angemerkt, dass vom Planvorhaben auch keine nach § 30 BNatSchG



oder nach § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind (vergleiche NLWKN 2010 und v. DRACHENFELS 2016). Gleiches gilt mit Blick auf die Regelungen des USchadG in Bezug auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2016 und EUROPEAN COMMISSION 2013).

## 5. Quellenverzeichnis

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hildesheim.

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.

KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **15** (4): 181-256; Hannover.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010): Gesetzlich geschützte Biotop- und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (3): 161-208; Hannover.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 265 S., Stuttgart.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764).